

Arbeit sowie an die ihnen Gleichgestellten (bisher in Kartengruppe 1) sind in den Städten und Industriebezirken besondere Verkaufsstellen einzurichten.

§ 5

Die Abgabe von Industriewaren an die Bevölkerung auf Punktkarten wird für das Jahr 1950 erhöht. Hierzu sind im November 1949 folgende neue Punktkarten auszugeben, auf die bereits im November 1949 gekauft werden kann:

- a) für die durch Lebensmittelgrundkarten und Lebensmittelkarte[^] für Kinder versorgte Bevölkerung über 5 Jahre eine einheitliche Grundpunktkarte mit 100 Punkten (gegenüber 1949: 60 Punkte für Erwachsene und Kinder von 5 bis 6 Jahren sowie 80 Punkte für Kinder von 6 bis 15 Jahren);
- b) für die durch Lebensmittelkarten versorgten Kinder unter 5 Jahren mit 120 Punkten (gegenüber 1949: 80 Punkte für Kinder bis 1 Jahr und 60 Punkte für Kinder von 1 bis 5 Jahren);
- c) für die Bevölkerung, die Lebensmittelzusatzkarten A) und B) in den Ländern der Republik bzw. Lebensmittelzusatzkarte A) der Stadt Berlin erhält, sowie für werdende Mütter zur Grundpunktkarte eine zusätzliche Punktkarte mit 80 Punkten;
- d) für die Bevölkerung, die Lebensmittelzusatzkarte C) in den Ländern der Republik bzw. Lebensmittelzusatzkarte B) der Stadt Berlin erhält, eine zusätzliche Punktkarte mit 50 Punkten;
- e) für die Bevölkerung, die Lebensmittelzusatzkarte D) der Länder der Republik erhält, eine zusätzliche Punktkarte mit 25 Punkten;
- f) an Heimkehrer werden weiterhin zusätzlich 200 Punkte in Form von zwei Grundpunktkarten ausgegeben.

§ 6

Die Grundpunktkarte für 1950 wird auch an alle Inhaber von Handels- und Industriebetrieben und ihre Familienangehörigen sowie an die Landarbeiter und an die Kleinbauern, die bis zu 5 ha Ackerfläche haben, ausgegeben. Außerdem erhalten die Landarbeiter die zusätzliche Punktkarte mit 25 Punkten.

§ V

(1) Arbeitskleidung wird nicht mehr auf Punktkarte verkauft. Der Verkauf von Arbeitskleidung an die Industriearbeiter erfolgt auf Bezugschein über die Betriebe unter Kontrolle der betrieblichen Gewerkschaftsorgane ohne Abgabe von Punkten.

(2) Die Qualität der Arbeitskleidung ist zu verbessern; die Produktion muß in den erforderlichen Größen und Sortimenten erfolgen.

§ 8

Groggarnerzeugnisse, Hüte, Handschuhe und eine Reihe anderer Waren sind ohne Abgabe von Punkten zu verkaufen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung.

Berlin, den 3. November 1949

**Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister * 1 2 3

Beschluß

über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes.

Vom 3. November 1949

1. Die Aufstellung des Entwurfes des Planes für die Wiederherstellung und Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1950 wird durch das Ministerium für Planung unter Heranziehung der entsprechenden Ministerien vorgenommen.
2. Der Haushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1950 wird auf Grund des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes vom Ministerium der Finanzen ausgearbeitet. Er hat die Finanzierung des Volkswirtschaftsplanes sicherzustellen und die Gegenkontrollen seiner Durchführung durch die Finanzorgane zu gewährleisten. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist dem Ministerium für Planung, bevor er der Regierung vorgelegt wird, zur Stellungnahme bis zum 20. November 1949 einzureichen.
Bestätigung und Bekanntgabe an die Länder erfolgt analog den Teilplänen des Volkswirtschaftsplanes.
3. Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1950 setzt sich zusammen aus den Plänen für
 - a) die Industrie,
 - b) die Land- und Forstwirtschaft,
 - c) den Verkehr sowie das Post- und Fernmeldewesen,
 - d) die Wiederaufbauarbeiten (Investitionen),
 - e) die Arbeit,
 - f) die Selbstkosten,
 - g) den Warenumsatz,
 - h) das Gesundheitswesen,
 - i) die kulturelle Entwicklung,
 - k) die Verteilung der Materialbestände (einschließlich Im- und Export).